

# SATZUNG

des Turn- und Spielvereins Ferndorf e.V. gegründet 1888

## Präambel

Der Turn- und Spielverein Ferndorf e.V. gegründet 1888 ist ein rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Der Verein fördert und unterstützt die Belange des Sports und ist als gemeinnützig anerkannt.

## I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

#### **Turn- und Spielverein Ferndorf e.V. gegründet 1888**

abgekürzt: TuS Ferndorf e.V.

- 2) Sitz des Vereins ist Kreuztal - Ferndorf.
- 3) Der Verein ist beim Amtsgericht in Siegen in das Vereinsregister unter der Nr. 1245 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports,
  - b) die Pflege des traditionellen Brauchtums und
  - c) die offene Jugendarbeit und Jugendpflege.
- 2) Die Ziele des Vereins werden unter anderem verwirklicht durch
  - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen, und
  - b) die Durchführung von offenen Kursen und Betreuungsmaßnahmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## II. Mitgliedschaft in Verbänden, Organisationen und Einrichtungen

### § 4 Mitgliedschaft in Verbänden

- 1) Der Verein ist Mitglied der Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.

## III. Gliederungen und Struktur des Vereins

### § 5 Abteilungen

- 1) Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen.
- 2) Die Gründung von Abteilungen wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- 3) Die Auflösung von Abteilungen wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Jedes Mitglied einer aufgelösten Abteilung bleibt Vereinsmitglied.
- 4) Jede Abteilung wird vom Abteilungsvorstand geleitet.
- 5) Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) dem Jugendbeauftragten
  - d) dem Finanzbeauftragten (bei Bedarf gemäß § 11 Abs. 10 dieser Satzung)
 Weitere Vorstandsmitglieder können in einer Abteilungsordnung festgelegt werden.
- 6) Der Abteilungsvorstand wird in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Jahres sowie in jedem Fall 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- 7) Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden und darf der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.
- 8) Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen; sie haben ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereins zu leisten.
- 9) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- 10) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung, er ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich, auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet und an Beschlüsse und Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.

## IV. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### § 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit ihrer Zustimmung gleichzeitig zur gesamtschuldnerischen Haftung für die Zahlung des Mitgliedbeitrages und der sonstigen Zahlungsverpflichtungen.
- 3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- 4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

### § 9 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung der bestehenden Satzung und Ordnungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Ehrenrat einlegen. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte und Ämter des ausgeschlossenen Mitglieds. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### § 10 Streichung von der Mitgliederliste

- 1) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 11 Beiträge und Umlagen

- 1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag; es können daneben auch Umlagen und Gebühren erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Beiträge können rückwirkend zum 1. Januar eines Jahres festgelegt werden.
- 4) Die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Gesamtvorstand.
- 5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 6) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 7) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 9) Neben dem Jahresbeitrag kann es erforderlich sein, dass der Verein eine Umlage erhebt, um einen größeren Finanzbedarf zu decken. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung einer solchen Umlage auf Vorschlag des Gesamtvorstandes; der Gesamtvorstand hat die Umlage zu begründen.
- 10) Eine Abteilung kann für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag, Kursgebühren oder Umlagen, zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen, festsetzen. Soweit eine Abteilungskasse eingerichtet wird, muss von der Abteilung ein verantwortlicher Finanzbeauftragter gewählt werden. Die Errichtung einer Abteilungskasse muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Die Führung der Abteilungskasse erfolgt auf Weisung des Vorstands für Finanzen und kann jederzeit überprüft werden.
- 11) Das Vermögen der Abteilungen bleibt Eigentum des Vereins, ohne Rücksicht darauf, ob es durch eigene Aktivitäten, Spenden, Schenkungen, Abteilungsbeiträge oder Zuweisungen des Vereins entstanden ist.
- 12) Die Beiträge und Gebühren der Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## § 12 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- 1) Minderjährige üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen ausgeschlossen.
- 3) Innerhalb der Jugendversammlung haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum 26. Lebensjahr Stimmrecht.
- 4) Wählbar in die Vereinsorgane sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Auf Antrag der Abteilungen kann der Gesamtvorstand Ausnahmen für einzelne Mitglieder der Abteilungsvorstände beschließen, jedoch nicht für die Positionen a) bis d) in § 5 Abs. 5 dieser Satzung.
- 5) Änderungen der persönlichen Daten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## V. Organe des Vereins

### § 13 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
  - d) der Jugendvorstand
  - e) die Jugendversammlung
  - f) die Abteilungsvorstände
  - g) die Abteilungsversammlungen
  - h) der Ehrenrat.

### § 14 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung in der Siegener Zeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen.
- 4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
  - d) Genehmigung des Haushaltplanes
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a) der Gesamtvorstand dies mit Mehrheit beschließt,
  - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

Einem solchen Verlangen ist innerhalb von 6 Wochen nach zu kommen. Für die Form der Berufung gilt Absatz 3.
- 6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsantrag, schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Später gestellte Anträge werden nur als Dringlichkeitsanträge behandelt.
- 8) Dringlichkeitsanträge können nur verhandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
- 9) Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
- 10) Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragten.

## § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der außerordentlichen Umlagen
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf, Tausch, Be- und Entlastung von vereinseigenen Grundstücken und Gebäuden. Die Beschränkung des Vorstandes gilt im Innenverhältnis.

## § 16 Gesamtvorstand

- 1) Der Verein wird vom Gesamtvorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - 1) dem Vorsitzenden
  - 2) dem Vorstand für Verwaltung (stellv. Vorsitzender)
  - 3) dem Vorstand für Finanzen
  - 4) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
  - 5) dem Vorstand für Bauwesen
  - 6) dem Jugendbeauftragten
  - 7) den Leitern der Abteilungen
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes 1) bis 5) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar die Positionen 1, 3, 5 in geraden Jahren und die Positionen 2, 4 in ungeraden Jahren.
- 3) Der Jugendbeauftragte wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die Abteilungsleiter werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5) Bei allen Ämtern ist Wiederwahl zulässig.
- 6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Besetzung durch den Gesamtvorstand.
- 7) Der Vorstand kann nicht kommissarisch besetzt werden.
- 8) Personalunion ist unzulässig.

## § 17 Aufgaben des Gesamtvorstands

- 1) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- 3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Beauftragte / Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen.
- 4) Der Gesamtvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung der Vereinsordnungen
  - c) Gründung und Schließung von Sportabteilungen
  - d) Bestellung von ehrenamtlichen Vereinsämtern gemäß § 31 dieser Satzung für die Dauer von zwei Jahren
  - e) Vorschlagsrecht für die Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB

## § 18 Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Positionen
  - 1) Vorsitzender
  - 2) Vorstand für Verwaltung (stellv. Vorsitzender)
  - 3) Vorstand für Finanzen
 des Gesamtvorstandes.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesem die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 4) Der Vorstand kann neben-/hauptberufliche Mitarbeiter beauftragen. Der Vorstand erteilt hierzu Einzelvollmachten. Es besteht Auftrags- und Weisungsbindung. Diese Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und sind jederzeit widerruflich.
- 5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Diese Übergangszeit ist auf drei Monate begrenzt.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

## § 19 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand nimmt die Vertretungsfunktion des Vereins wahr.
- 2) Der Vorstand ist Überwachungsorgan für den Gesamtvorstand und die besonderen Vertreter gemäß § 20 dieser Satzung bzw. § 30 BGB. Der Vorstand kann dazu u.a.
  - a) jederzeit Informationen und Berichte über die Geschäftsvorgänge verlangen,
  - b) einen Besonderen Vertreter auf Beschluss des Vorstandes abberufen.
- 3) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werksverträge. Ebenfalls eingeschlossen sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- 4) Für den Abschluss von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins ist der Vorstand zuständig.
- 5) Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

## § 20 Besondere Vertreter des Vereins

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind Besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- 2) Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Organisation ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche, die in den Vereinsordnungen konkretisiert werden.
- 3) Die Personen gemäß Absatz 1) sind nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
  - a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 500 €
  - b) Dauerschuldverhältnisse (z.B.: Miet- und Sponsoringverträge) mit einem Jahreswert über 1000 €
  - c) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
- 4) Spätestens vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres sind alle Belege über die Geschäftsvorgänge des letzten Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen und deren Vollständigkeit schriftlich zu erklären.
- 5) Ein Besonderer Vertreter kann in seinen Kompetenzen im Innenverhältnis vom Vorstand beschränkt werden. Er ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden, kann von ihm kontrolliert werden und ist ihm gegenüber auf Verlangen jederzeit rechenschaftspflichtig.
- 6) Die Bestellung des Besonderen Vertreters gemäß § 18 Absatz 3 ist jederzeit vom Vorstand widerrufbar.

- 7) Die Besonderen Vertreter sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderung von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie den Abschluss und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
- 8) Die Besonderen Vertreter haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.

—

*TuS*

## VI. Sonstige Einrichtung und Gremien des Vereins

### § 21 Die Vereinsjugend

- 1) Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins und des Vereinszweckes.
- 2) Die Vereinsjugend wird organisiert und vertreten durch den Jugendvorstand, der mindestens besteht aus:
  - a) dem Jugendbeauftragten
  - b) dem stellvertretenden Jugendbeauftragten
  - c) dem Finanzbeauftragten
  - d) den Jugendbeauftragten der Abteilungen
- 3) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen; im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5) Der Jugendbeauftragte vertritt die Jugend im Gesamtvorstand, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- 6) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

### § 22 Ehrenrat

- 1) Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern unter denen mindestens eine Frau sein muss.
- 2) Die Mitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 3) Die Mitglieder müssen älter als 50 Jahre sein.
- 4) Der Ehrenrat kann zur Schlichtung von Streitfällen zwischen den Vereinsorganen und den Mitglieder von den beteiligten Parteien angerufen werden.

## VII. Vereinsleben

### § 23 Beschlussfassung und Protokollierung

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gemäß § 32 BGB gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- 2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen, sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Je eine Ausfertigung aller Protokolle ist beim Vorstand zu hinterlegen.

### § 24 Satzungsänderungen

- 1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gemäß § 33 BGB beschlossen werden. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

### § 25 Datenverarbeitung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### § 26 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

- 4) Bei Bedarf können unter anderem folgende Ordnungen erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b) Verwaltungsordnung
  - c) Finanzordnung
  - d) Beitragsordnung
  - e) Wahlordnung
  - f) Jugendordnung
  - g) Ehrenordnung
  - h) Abteilungsordnungen
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins durch Aushang oder Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 27 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins**

- 1) Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Vereins, d.h. des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungsleiter und der Mitarbeiter sowie der Übungsleiter verstoßen, können mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Die Maßregelung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds vor dem Gesamtvorstand.
- 3) Die Maßregelung muss dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Das Mitglied kann gegen die Maßregelung Berufung beim Ehrenrat einlegen. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang des Schreibens erfolgen.

### **§ 28 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl steht.
- 2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 5) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- 6) Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.

### **§ 29 Vergütungen der Vereinstätigkeiten**

- 1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 2) Bei Bedarf können Aufgaben gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Vereinsmitglieder, die Mitglieder der Vereinsorgane und die Mitarbeiter haben einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## § 30 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- 3) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 31 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

- 1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
- 2) Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
- 3) Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch den Gesamtvorstand auf der ersten Sitzung nach der Gesamtvorstandswahl für die Dauer von zwei Jahren.
- 4) Die notwendigen Vereinsämter werden in den jeweiligen Vereinsordnungen festgelegt. Die daraus zu erstellende Aufstellung aller Vereinsämter dient zur Meldung an die entsprechenden Versicherungsträger gemäß Sozialgesetzbuch.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 32 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Kreuztal oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu, mit der Maßgabe, dass diese sich wiederum verpflichtet, das Vermögen dem gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sportes zuzuführen.

### § 33 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen.  
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Unterschriften:

Vorsitzender

Vorstand Verwaltung

Vorstand Finanzen